

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Sekretariat -	
Eingang: - 3. Feb. 2006	
	U. J.

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
1 6 (10) 0 3 6 A	
Ausschussdrucksache	

Prof. Dr.-Ing. Ulrich Schnitzer
Schöllbronner Str. 10
76199 Karlsruhe

Karlsruhe, 02. Februar 2006

Agrarausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des
Deutschen Bundestages

Betrifft:

**Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes über die Reform
hufbeschlagnrechtlicher Regelungen und zur Änderung tierschutzrechtlicher
Vorschriften am 08. Februar 2006**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Höhn,
sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf Ihre Einladung vom 24.01.2006 zur Anhörung in obiger Sache möchte
ich die gestellten Fragen vorab wie folgt beantworten:

Frage 1

*Ergeben sich aus dem geplanten Gesetz Beschränkungen für die Hufbehandlung und falls
ja, welche?*

Das geplante Gesetz ist mit einer weiten Öffnung der Zugangsmöglichkeiten zur
Hufbeschlagnprüfung sowie für die selbstständige Ausübung des Hufbeschlagns verbunden.
Anstelle eines Abschlusses in bestimmten Fachrichtungen des Metallhandwerks soll künftig
lediglich eine abgeschlossene Berufsausbildung in Verbindung mit einem zweijährigen
Praktikum Kriterium für die Zulassung zur Prüfung sein. Für nach bisherigem Recht geprüfte
Hufbeschlagnschmiede ohne Meisterprüfung entfällt zudem die bisher erforderliche
Ausnahmebewilligung.

Die Realisierung des geplanten Gesetzes eröffnet Personen, die bisher gewerbsmäßig als
„Hufpfleger“ tätig sind und selbst solchen, die in unzulässiger Interpretation der Rechtslage
Hufbeschlagn mit Nichtmetallen ausüben, die Möglichkeit, sich zum geprüften
Hufbeschlagnschmied zu qualifizieren.

Personen, welche bisher rechtmäßige Tätigkeiten in der Hufpflege ausüben, können dies
auch weiterhin tun (§10, Absatz 2 des Gesetzesentwurfes). Aufgabe bei der Umsetzung der
neuen Regelungen wird es nach meiner Auffassung sein, diesen Personenkreis zur
Weiterqualifizierung und Ablegung der Hufbeschlagnprüfung zu ermutigen.

Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Möglichkeit, sich zum Hufbeschlagnschmied zu
qualifizieren, einem weitaus größeren Personenkreis zur Verfügung stehen als bisher. Dabei
hebt das Gesetz auf die Wiederherstellung eines einheitlichen Tätigkeitsprofils für die
professionelle Hufbetreuung ab. Hierfür gibt es zwingende, überwiegend tierschutzbezogene
Gründe.

Frage 2

Aus welchen zwingenden, tierschützerischen Überlegungen, insbesondere hinsichtlich der Tiergesundheit, sind etwaige Beschränkungen der Hufbehandlung auf Hufbeschlagschmiede notwendig?

Für ein einheitliches und durch Prüfung abgesichertes Tätigkeitsprofil der professionellen Hufbetreuung sprechen tiergesundheitsliche, tierschutzbezogene und weitere Gründe.

Hufgesundheit und Hufschutz stehen in fundamentalem Zusammenhang mit Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Wohlbefinden der Tiere. Jede Barhufbearbeitung, Stellungskorrektur, jede Form von mechanischem Hufschutz (=Beschlag) stellt eine orthopädische Maßnahme dar, die sich auf Organismus und Wohlbefinden auswirkt. Wenn hier Fehlleistungen weitgehend ausgeschlossen werden sollen, ist es zwingend erforderlich, dass jeder in der Hufbehandlung Tätige über umfassende Kenntnisse und Erfahrung in der Praxis verfügt, die zwischen Hufbetreuung und Tätigkeit des Tierarztes keine Kompetenzlücke lassen. Nur die einheitliche Hufbeschlagprüfung bietet Gewähr für die Einhaltung des erforderlichen Mindeststandards.

Unter Tierschutzaspekten zwingend ist es, die Hufbetreuung nicht nach Barhufbearbeitung und Beschlag und auch nicht nach Werkstoffen zu trennen.

Die Situation, dass ein erwerbsmäßig tätiger Hufpfleger einen Kunden verliert, wenn auf die Notwendigkeit von Beschlag erkannt werden muss, führt zwangsläufig zu tierschutzrelevanten Mißständen. Ebenso ist es erforderlich, dass die Wahl der Werkstoffe für den Beschlag ausschließlich nach tierbezogener Zweckmäßigkeit erfolgt.

Neben tierschutzbezogenen Gesichtspunkten sprechen auch Aspekte des Haftungsrechtes sowie des Arbeitsschutzes für ein einheitliches, breites und durch Prüfung abgesichertes Tätigkeitsprofil der für die Hufbetreuung verantwortlichen Personen.

Darüber hinaus liegt es im Interesse der Verbraucher, also der Pferdebesitzer, dass hinsichtlich der Tätigkeitsbezeichnungen in der Hufbetreuung wieder Transparenz einkehrt.

Frage 3

Berücksichtigt das geplante Gesetz ausreichend unterschiedliche Formen der Huf- und Klauenpflege, insbesondere im Hinblick auf die Qualifizierung zum Hufbeschlagschmied?

Entscheidungen über die Formen der Behandlung, z.B. Barhuf oder Hufschutz, orthopädische Maßnahmen und Werkstoffauswahl usw., müssen vorurteilsfrei erfolgen. Diese Entscheidungsfreiheit hat der Hufbehandler nur, wenn er die verfügbaren Alternativen beherrscht. Das setzt die breite und umfassende Schulung voraus, wie sie das Gesetz anstrebt und welche die anschließende Hufbeschlagverordnung, für die ja umfangreiche Vorarbeit geleistet ist, genauer zu beschreiben hat.

In diesem Zusammenhang kann nicht unerwähnt bleiben, dass es in den vergangenen zwei Jahrzehnten auch Entwicklungen gab, die sich in nahezu ideologischer Weise vom Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse über Hufgesundheit und Hufschutz entfernt haben. Mitverursacht sind diese Erscheinungen durch das lange Ausbleiben der überfälligen Anpassungen des rechtlichen Rahmens an die veränderten Anforderungen. Es ist zu erwarten, dass sich die Neugestaltung der Ausbildungsstrukturen durch das neue Gesetz auch hier regulierend auswirkt.

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr.-Ing. U. Schnitzer)